

G e s e h ,

betreffend ein festzusetzendes Verhältniß
zwischen den zufälligen Emolumenten
der drey Staatschreiber.

Der Große Rath, nach Anhörung des Berichts
des Kleinen Rathes über die bisherigen, der
Staats- und der Finanz-Canzley zugeordneten zu-
fälligen Emolumente und die für die drey Staats-
schreiber mit dem 1sten Jenner 1811. zu errich-
tende gemeinschaftliche Sporteln-Casse :

B e s c h l i e ß t :

Der Kleine Rath ist begwältigt, alljährlich
die Summe von 300 Franken als Zuschuß in
die gemeinschaftliche Sporteln-Casse der drey
Staatschreiber, zu verwenden.

Zürich, den 13ten Decembris 1810.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet :

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.